

**Satzung
des Verein
Freie Waldorfschule
Heidenheim e.V.**

Von der Mitgliederversammlung zuletzt geändert am

3. Juli 2017

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein Freie Waldorfschule Heidenheim e.V.". Er hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz und ist am 20. November 1946 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim an der Brenz eingetragen worden.

2. Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Im besonderen ermöglicht der Verein die Arbeit der in diesem Sinne 1946 gegründeten Freien Waldorfschule Heidenheim sowie ihrer Einrichtungen, die den gleichen pädagogischen Zielen dienen, wie Kindergarten, Hort usw. Er fördert sie ideell und wirtschaftlich und vertritt sie rechtlich.

Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. Par. 58 Zif. 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, soweit sie die satzungsmäßigen Ziele des Vereins im Sinne von Abschnitt 2 anerkennen und zu fördern bereit sind.

3.1 Über die Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrags durch den Gesamtvorstand und Unterzeichnung der Mitgliedschaftsvereinbarung.

Die Mitgliedschaft endet mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende nach Eingang einer Austrittserklärung.

Kündigung oder Austrittserklärung müssen schriftlich erfolgen.

3.2 Durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden. Die Angabe von Gründen erfolgt nur auf Wunsch des Ausgeschlossenen.

4. Beiträge

Der Gesamtvorstand setzt den Vereinsbeitrag im Rahmen der Haushaltsplanung für die Zwecke des Vereins fest. Über außerordentliche Änderungen des Bedarfs hat der Gesamtvorstand die Mitglieder zu informieren.

Jedes Vereinsmitglied kann aus sozialen Gründen mit einem Vertreter des Gesamtvorstandes einen anderen Beitrag als den festgesetzten vereinbaren.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Verein Freie Waldorfschule Heidenheim e.V. teilzunehmen.

Kostenbeiträge für den Besuch von Schule und anderen Einrichtungen und Maßnahmen wie z. B. Kindergarten, Hort, Fördermaßnahmen usw. können erhoben werden.

Die Ziele und Zwecke des Vereins gemäss Abschn. 2 der vorliegenden Satzung können nur verwirklicht werden, wenn sie von den Vereinsmitgliedern mitgetragen werden. Dies erfordert neben der Pflicht zur finanziellen Unterstützung des Vereins auch die tatkräftige ideelle Förderung der Vereinsziele. Das soll insbesondere auch durch freiwillige Arbeitsleistungen zur Unterstützung des Vereinslebens erfolgen.

6. Organe des Vereins

6.1 Mitgliederversammlung

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Gesamtvorstand über seine Tätigkeit berichtet und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr vorlegt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Gesamtvorstand, das Kollegium oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post ge-

geben sein. Anträge der Mitglieder, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

Eingebrachte Vorschläge zur Änderung der Satzung werden zwischen Elternkonferenz, Kollegium und Gesamtvorstand beraten. Das Ergebnis der Beratung wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

6.2 Vorstand

6.2.1 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand ist ein Kollegialorgan und führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus sieben bis neun Mitgliedern:

- Mindestens fünf und höchstens sieben Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kandidaten für den Gesamtvorstand werden in einer gemeinsamen Sitzung von Elternkonferenz und Schulführungskonferenz – dem Nominierungsausschuss – bestimmt. Die gewählten Schülersprecher können beratend an dem Ausschuss teilnehmen, sie sind nicht stimmberechtigt. Der Nominierungsausschuss hat spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zu tagen.

In der Sitzung des Nominierungsausschusses schlagen die Elternkonferenz und die Schulführungskonferenz zusammen mindestens fünf Kandidaten für die Nominierung vor. Alle Kandidaten sollten bei der Sitzung anwesend sein, um Fragen zu ihrer Person zu ermöglichen.

- Der Vertreter des Kollegiums wird von der Schulführungskonferenz der Schule ernannt.
- Das jeweils amtierende Mitglied des Verwaltungsrates gehört ebenfalls dem Gesamtvorstand an.

Scheidet während der Amtsdauer des Gesamtvorstandes eines seiner gewählten Mitglieder aus, so kann der Gesamtvorstand an dessen

Stelle ein neues Mitglied berufen, welches von der nächsten MV bestätigt werden muss.

Die gewählten Mitglieder bilden den Gesamtvorstand im Sinne des Par. 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind und gemeinsam das Zeichnungsrecht besitzen.

Der Gesamtvorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr, mit Ausnahme der Belange, die allein den Waldorfkindergarten betreffen. Hierfür wird ein gesonderter Kindergartenvorstand gewählt.

6.2.2 Kindergartenvorstand

Der Kindergartenvorstand nimmt die rechtlichen und wirtschaftlichen Belange wahr, die ausschließlich den Waldorfkindergarten Heidenheim betreffen. Der Kindergartenvorstand berichtet an den Gesamtvorstand. Die Befugnisse des Kindergartenvorstandes werden durch eine Geschäftsordnung näher geregelt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

Mindestens drei bis maximal fünf Mitglieder des Kindergartenvorstandes werden gemeinsam als Gruppe von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die drei bis fünf Kandidaten für den Kindergartenvorstand werden vom Nominierungsausschuss des Kindergartens bestimmt.

Zwei Erzieherinnen werden als Vertreter vom Kollegium des Kindergartens ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Die Erzieherinnen können sich auch als ordentliche Kindergartenvorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

Ein Lehrer aus dem Schulkollegium kann Beisitzer im Kindergartenvorstand sein.

Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung wird im Rahmen des Waldorfkindergartens ein Nominierungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus Erzieherinnenkonferenz (incl. Kleinkindgruppe) und Elternbeirat des Kindergartens. Der Nominierungsausschuss hat spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zu tagen. Im Nominierungsausschuss schlagen die Erzieherinnenkonferenz und der Elternbeirat des Kindergartens Kandidaten vor (insgesamt mindestens drei). Alle Kandidaten müssen anwesend sein, um Fragen zu ihrer Person zu beantworten.

Der Nominierungsausschuss legt weiterhin fest, aus wie vielen Personen der Vorstand bestehen soll (mindestens drei, maximal fünf). Welche Kandidaten nominiert werden, wird durch Wahl entschieden. Wahlberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder der Erzieherinnen-

konferenz (incl. Kleinkindgruppe) und des Elternbeirates des Kindergartens. Jeder Wahlberechtigte hat hierbei so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Für diesen Wahlgang wird aus dem Elternbeirat ein Wahlleiter bestimmt. Das Ergebnis der Nominierung durch den Nominierungsausschuss ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von je einem Mitglied des Elternbeirats und der Erzieherinnenkonferenz, sowie vom Wahlleiter, unterzeichnet wird. Es ist dem Gesamtvorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übergeben.

Scheidet während der Amtszeit des Kindergartenvorstandes eines der drei bis fünf gewählten Mitglieder aus, so beruft der Kindergartenvorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied, welches sich auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen muss.

6.2.3 Allgemeines zum Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand kann Mitarbeiter der Vereinsverwaltung mit der Durchführung der laufenden Geschäfte beauftragen.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, besondere Vertreter gem. Par. 30 BGB zu berufen.

Der Gesamtvorstand kann jederzeit Beisitzer zu den Vorstandssitzungen berufen.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Haftung einzelner Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.3 Kollegium

6.3.1 Kollegium der Schule

Dem Kollegium der Schule gehören alle pädagogischen Mitarbeiter des Vereins an.

Das Kollegium der Schule führt den pädagogischen und technischen Bereich gemeinsam und eigenverantwortlich. Pädagogische Entscheidungen außerhalb des üblichen Lehrmitteleinsatzes bedürfen hinsichtlich der Kosten der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Es ist Aufgabe des Kollegiums, Kinder von Mitgliedern in die Einrichtungen des Vereins aufzunehmen. Das Kollegium der Schule kann die Aufnahme aus pädagogischen Gründen (z.B. auch wegen der Klassengröße) verweigern, bzw. aufgenommene Kinder nach Anhörung der Erziehungsberechtigten entlassen.

Die in der Schulführungskonferenz zusammenarbeitenden Mitarbeiter und Eltern bestimmen aus ihren Reihen einen Verwaltungsrat, der im

Namen des Kollegiums die das Leben der Schule betreffenden Aufgaben auch nach außen hin wahrnimmt.

Es ist Sache der Schulführungskonferenz, nach Beratung mit dem Gesamtvorstand pädagogische Mitarbeiter zu berufen bzw. von ihrer Unterrichtsverpflichtung zu entbinden.

6.3.2 Kollegium des Kindergartens

Dem Kollegium des Kindergartens gehören alle pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens an (incl. Kleinkindgruppe). Das Kollegium des Kindergartens führt den pädagogischen und technischen Bereich gemeinsam. Pädagogische Entscheidungen bedürfen hinsichtlich der Kosten der Zustimmung des Kindergartenvorstandes.

6.4 Elternkonferenz der Schule und Elternbeirat des Kindergartens

6.4.1 Elternkonferenz der Schule

In der Elternkonferenz arbeiten Erziehungsberechtigte und pädagogische Mitarbeiter an allgemein interessierenden, pädagogischen sowie das Schulganze betreffenden Themen zusammen.

An der Elternkonferenz können Vertreter des Elternbeirats teilnehmen

Erziehungsberechtigte und pädagogische Mitarbeiter aus allen Klassen und aus allen Kindergartengruppen sind berechtigt, in der Elternkonferenz mitzuarbeiten.

Die Elternkonferenz hat das Recht, jederzeit eigene Anliegen dem Gesamtvorstand oder dem Kollegium vorzutragen oder den Gesamtvorstand bzw. das Kollegium zu einer Aussprache zu bitten. Gesamtvorstand und Kollegium können ohne wichtigen Grund ein solches Ansinnen nicht ablehnen.

6.4.2 Elternbeirat des Kindergartens

Dem Elternbeirat des Kindergartens gehören gewählte Elternvertreter aus allen Kindergartengruppen an. Sie werden jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres von den jeweiligen Erziehungsberechtigten gewählt.

Der Elternbeirat hat das Recht, jederzeit eigene Anliegen dem Kindergarten-Vorstand oder dem Erzieherinnenkollegium vorzutragen bzw. sie zu einer Aussprache zu bitten. Vorstand und Kollegium können ein solches Ansinnen nicht ohne wichtigen Grund ablehnen.

Daneben existiert die Kindergartenpflegschaft, in der die gewählten Elternbeiräte, Erzieherinnen und weitere interessierte Eltern an gemeinsamen Themen zusammen arbeiten.

7. Schulordnung / Kindergartenordnung

Um eine geordnete Zusammenarbeit zum Wohle der Freien Waldorfschule und des Kindergartens zu gewährleisten, vereinbaren der Gesamtvorstand, das Kollegium und die Elternkonferenz der Schule unter beratender Beteiligung der Schülermitverantwortung eine Schulordnung. Daneben vereinbaren der Kindergarten Vorstand, das Kollegium und der Elternbeirat des Kindergartens eine Kindergartenordnung. Schulordnung und Kindergartenordnung werden allen Mitgliedern bekannt gegeben.

8. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

9. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag des Gesamtvorstandes und des Kollegiums die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Freien Hochschule Stuttgart e.V. Seminar für Waldorfpädagogik, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10. Satzungsänderung durch den Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten.

Heidenheim an der Brenz, den 3. Juli 2017

gez.: Der Gesamtvorstand